

Nr. XIX. GP.-NR  
1145 1J  
1995-05-10

## ANFRAGE

der Abgeordneten Apfelbeck, Prettner, Meischberger  
an den Präsidenten des Rechnungshofes  
betreffend Konsequenzen aus der Abschaffung des Vizepräsidenten des Rechnungshofes

Am 25. Juni 1992 erfolgte die Wahl von Vizepräsidenten Dr. Fiedler zum Präsidenten des Rechnungshofes, wodurch seit diesem Datum die Funktion des Vizepräsidenten des Rechnungshofes unbesetzt blieb.

Verschiedene Initiativen der freiheitlichen Fraktion, die Wahl des Vizepräsidenten einzufordern, blieben erfolglos. Die Frage der Nachbesetzung des Vizepräsidenten des Rechnungshofes bzw. der Streichung dieser Funktion aus der Verfassung blieb in der am 17. November 1992 stattgefundenen Enquête zur Reform des Rechnungshofes, in der sich lediglich die SPÖ für die Abschaffung des Vizepräsidenten einsetzte, ebenso ergebnislos. Auch das in Folge eingesetzte Rechnungshof-Reformkomitee konnte keine Lösung finden, wobei als Ergebnis der Beratungen des Reformkomitees sich weiterhin bloß die SPÖ klar für die Abschaffung des Vizepräsidenten aussprach.

Am 5. Mai 1994 haben die Abgeordneten Apfelbeck, Mag. Haupt an den Präsidenten des Rechnungshofes zu diesem Thema die Anfrage NR. 6624/J eingebracht, um unter anderem Aufklärung über die Auswirkungen der Nicht-Nachbesetzung des Vizepräsidenten auf den Betrieb des Rechnungshofes an sich und auf die Terminplanungen und -kollisionen des Präsidenten zu erhalten.

Es zeigte sich, daß der Rechnungshofspräsident durch den fehlenden gesetzlichen Vertreters verschiedentlich Termine nicht wahrnehmen konnte. Problematisch war auch die Tatsache, daß erst vor einigen Jahren eine verfassungsgesetzliche Aufwertung des (nicht nachbesetzten) Vizepräsidenten des Rechnungshofes erfolgt war.

Als eine der ersten Gesetzesänderungen in der XIX. GP hat die "neue" Bundesregierung nunmehr in einer Änderung der Bundesverfassung auch die Abschaffung des Vizepräsidenten des Rechnungshofes "eingebaut" und mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, den Grünen und dem Liberalen Forum auch durchgesetzt. Im Gegensatz zu früheren Diskussionen war nur mehr die freiheitliche Fraktion der Meinung, daß die Funktion des Vizepräsidenten des Rechnungshofes erhalten bleiben und nachbesetzt werden soll. Als gesetzlich befugter Vertreter des Rechnungshofpräsidenten fungiert nunmehr der rangälteste Beamte des Rechnungshofes.

Bedingt durch diese Gesetzesänderung wird es einige Änderungen im Rechnungshof geben (müssen), teilweise gab es bereits Änderungen.

Aus diesen Gründen stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Präsidenten des Rechnungshofes folgende

## ANFRAGE

1. Mit welchem Datum wurde das Büro des Vizepräsidenten endgültig aufgelöst und welchen Tätigkeiten gehen nunmehr die einzelnen früheren Mitarbeiter dieses Büros nach?
2. Wie hoch war in den jeweils letzten 5 Jahren der Mitarbeiterstand des Büro des Präsidenten des Rechnungshofes und wie hoch ist er heute?
3. Sind mit dem Ausscheiden von Präsident Broesigke Mitarbeiter aus dem Büro des Präsidenten ausgeschieden und wenn ja, welchen Tätigkeiten gehen diese Mitarbeiter nunmehr nach?
4. Was ist mit jenem Dienstwagen, der dem Vizepräsidenten des Rechnungshofes zu Verfügung gestanden ist, geschehen und wie wird in Folge der Fahrer dieses Dienstautos eingesetzt?
5. Welche Tätigkeiten werden Sie an den rangältesten Beamten übertragen bzw. inwieweit wird er in Zukunft jene Aufgaben übernehmen, die früher der Vizepräsident übernommen hat?
6. Wer wird in Zukunft die Betreuung der Bundesländer bzw. der Gebarungsüberprüfung in den Bundesländern übernehmen, die bisher in den Händen des Vizepräsidenten lag?
7. Wird es für den rangältesten Beamten, der in der Regel gleichzeitig Sektionschef ist, Hilfestellungen, etwa in Form einer zusätzlichen Sekretärin oder Bürokraft geben, sodaß dieser die neuen und zusätzlichen Aufgaben bewältigen kann?
8. Wird der rangälteste Beamte seine zusätzliche Tätigkeit auch in finanzieller Form abgegolten bekommen und wenn ja, in welcher Höhe?
9. Wem ist der rangälteste Beamte weisungsgebunden bzw. besteht diese Weisungsgebundenheit auch in Ausübung der Tätigkeit des Vertreters des Präsidenten?
10. Welche generellen Änderungen für die Tätigkeit des Präsidenten und für die Arbeit des Rechnungshofes an sich erwarten Sie sich durch die Abschaffung des Vizepräsidenten des Rechnungshofes?